

Das ändert sich für Erwerbslose und Menschen mit wenig Geld zum 1.1.2021

Die folgende Übersicht soll Änderungen bei Sozialleistungen für einkommensarme oder erwerbslose Personen und Haushalte auflisten. Die Liste beschränkt sich auf Punkte, die nach unserer Einschätzung eine größere Bedeutung haben können.

1.) Der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz steigt an:

Der **Mindestlohn** beträgt 2020 noch 9,35 Euro je Arbeitsstunde. Ab dem 1.1.2021 - 30.6.2020 sind es 9,50 Euro und vom 1.7.2021 - 31.12.2021 dann 9,60 Euro.

Achtung: Der DGB fordert aktuell 12,- Euro Mindestlohn je Stunde Arbeit. Um zu vermeiden, dass jemand nach 45 Jahren Vollzeitarbeit im Alter auf Grundsicherung nach SGB XII angewiesen ist, müsste der Mindestlohn nach Berechnungen des Bundesarbeitsministeriums sogar auf 12,63 Euro steigen.

2.) Die Regelsätze steigen zum 1.1. 2021:

Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) nach dem **SGB II („Hartz IV“)**, Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem **SGB XII** hat, bekommt ab Januar 2021 etwas mehr Geld. Alleinstehende erhalten dann z. B. 446 Euro im Monat – 14 Euro im Monat bzw. etwa 47 Cent je Tag mehr.

Das sind die für 2021 gültigen Regelbedarfe

Alleinstehende / Alleinerziehende	446 Euro (+ 14 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	401 Euro (+ 12 Euro)	Regelbedarfsstufe 2
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	357 Euro (+ 12 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	357 Euro (+ 12 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	373 Euro (+ 45 Euro)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	309 Euro (+ 1 Euro)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	283 Euro (+ 33 Euro)	Regelbedarfsstufe 6

Die höheren Regelsätze wirken sich außerdem steigernd auf das steuerliche Existenzminimum für alle Erwerbstätigen aus, so dass die Erwerbstätigen in der Bundesrepublik weniger Einkommenssteuern zahlen müssen. **Die erhöhten Regelsätze können auch beim Kinderzuschlag zu erhöhten Leistungen führen.**

Aber: Nach Auffassung des Bündnisses „AufRecht bestehen“, an dem auch die KOS beteiligt ist, ist z. B. der Regelbedarf für Alleinstehende aufgrund politisch motivierter Kürzungen um rund 160 Euro zu gering. Der paritätische Wohlfahrtsverband hat aktuell außerdem gerade berechnet, dass ein armutsfester Regelbedarf für Alleinstehende bei 644 Euro im Monat liegen müsste.

3.) Ebenso erhöhen sich die Regelsätze nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** in geringem Umfang. So wird z. B. der Regelbedarf für alleinstehende Asylbewerber*innen auf 364 Euro im Monat angehoben:

Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

	Höhe der Regelleistung insgesamt
Alleinstehende und Alleinerziehende	364 Euro
Partner	328 Euro
Angehörige	292 Euro
Jugendliche von 14 – 17 Jahren	323 Euro
Kinder von 6 – 13 Jahren	282 Euro
Kinder von 0 – 5 Jahren	247 Euro

4.) Ausgewählte wichtige Mehrbedarfszuschläge **SGB II/ XII, die aufgrund der Regelsatzerhöhung ab dem 1.1.2021 auch höher ausfallen:**

	In Prozent vom persönlichen Regelsatz	Bei einem Regelsatz für Alleinstehende in Höhe von 446 € sind das
Schwangere ab 13. Schwangerschaftswoche (bis Ende des Monats der Entbindung)	17%	75,82 Euro
Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren	36%	160,56 Euro
Alleinerziehende mit mehr als drei Kindern	12% je Kind	Je Kind 53,52 Euro (höchstens 267,60 Euro)
Behinderte Leistungsberechtigte , die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten (§ 112 SGB IX)	35%	156,10 Euro
Nicht-Erwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ oder „aG“	17%	75,82 Euro

(Die Auflistung der Mehrbedarfe ist nicht abschließend).

5.) Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung wird bis zum 31. März 2021 verlängert

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen (SGB II und SGB XII) werden über das Jahresende hinaus bis zum 31. März 2021 verlängert. Aufgrund des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen gilt dabei seit März 2020, dass eine Vermögensprüfung nur bei „erheblichem“ Vermögen erforderlich sein soll (z. B. für Alleinstehende mit Alg II Vermögen über 60.000 Euro, je Haushaltsangehöriger Person kommen weitere 30.000 Euro hinzu). Die Höhe der Zusatzfreibeträge für Selbstständige, die ausdrücklich der Alterssicherung dienen sollen, ist außerdem inzwischen deutlich oberhalb der Freibeträge für die private Alterssicherung bestimmt worden, die für alle anderen Gruppen gilt.

Ferner werden bei Betroffenen mit Leistungen nach SGB II, SGB XII und Kinderzuschlag die Wohn- und Heizkosten für die Dauer von sechs Monaten in voller Höhe anerkannt. Erst für den Zeitraum danach darf die zuständige Behörde prüfen, ob die Unterkunftskosten oberhalb dessen liegen, was vor Ort als angemessen gilt. Gegebenenfalls wird die Behörde die Unterkunftskosten dann nach Ablauf von weiteren sechs Monaten im Bescheid über Alg II, Leistungen nach SGB XII oder Kinderzuschlag entsprechend absenken. Dies gilt aber nur, sofern das Jobcenter bzw. das Sozialamt oder die Familienkasse nicht schon vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung über den vereinfachten Zugang zu Grundsicherungsleistungen diese Kosten auf das vor Ort als „angemessen“ Geltende beschränkt hatte.

Bei Erst- und Weiterbewilligungsanträgen wird es weiter vereinfachte Antragsverfahren geben. Für selbstständig tätige Leistungsberechtigte gelten zudem zusätzliche Vereinfachungen im Rahmen des sog. „Vorläufigen Bescheides“ und bezüglich der Höhe des geschützten Vermögens, welches bei ihnen ausdrücklich der Alterssicherung dienen soll.

Ebenso wird die Sonderregelung für die Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets verlängert. Es wird auch dann geleistet, wenn das Mittagessen nicht gemeinschaftlich eingenommen werden kann, außerdem können auch die Lieferkosten erstattet werden.

6.) Weitere Änderungen im SGB II

Mit den Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen hat der Gesetzgeber weitere SGB II-Änderungen vorgenommen:

- Schwangerenmehrbedarf bis zum Ende des Monats der Entbindung (§ 21 Abs. 2 SGB II).
- Einführung eines Mehrbedarfs für „unabweisbare, besondere Bedarfe“ (§ 21 Abs. 6 SGB II), auch wenn sie einmalig, aber entweder nicht vom Regelbedarf umfasst sind, oder ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 „nicht zumutbar“ ist oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist“ (§ 21 Abs. 6 SGB II) – Zitat dazu aus dem Newsletter 41/2020 von Harald Thomé: *„Hierbei wird es sich dauerhaft um klassische einmalige Bedarfe handeln, wie Computer für Schulkinder und für Menschen zur gesellschaftlichen Teilhabe, Brillen, Passkosten oder Kosten zur Beschaffung von Geburtsurkunden im Ausland und auch Elektroweißgeräte. Diese Dinge werden noch im Einzelfall zu erstreiten sein, aber das sind die Eckpunkte, um die es geht.“*
- „Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften“ sind als Mehrbedarf anzuerkennen (§ 21 Abs. 6a SGB II).

- Höheren Warmwasser-Mehrbedarf soll es nur noch geben können, wenn dieser durch eine gesonderte Messeinrichtung nachgewiesen wird (§ 21 Abs. 7 SGB II).

7.) Bildung und Teilhabe:

Für Haushalte mit Kindern in Schule und Ausbildung und im Bezug von Leistungen nach dem **SGB II, XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag und Wohngeld** erhöht sich die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Die Pauschale wird insgesamt von derzeit 150 Euro auf 154,50 Euro im Jahr erhöht. Davon zahlt das Jobcenter oder das Sozialamt zunächst 51,50 Euro für das Anfang 2021 beginnende zweite Schulhalbjahr und sodann 103 Euro für das darauf im Sommer 2021 folgende erste Halbjahr des folgenden Schuljahres.

8.) Weniger Leistungsausschlüsse für EU-Bürger*innen:

Claudius Voigt von der CGUA aus Münster hat die im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes geänderten **Regelungen zum Anspruch von EU-Bürger*innen auf Grundsicherungsleistungen** wie folgt zusammengefasst:

- § 23 Abs. 3 SGB XII: Leistungsausschluss für Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, sonstige Sozialhilfe) wird gestrichen.
- § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II: Leistungsausschluss für Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 bei ALG II / Sozialgeld wird gestrichen.
- § 76 Abs. 6 SGB III: Förderausschluss für Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 wird gestrichen (wegen außerbetrieblicher Berufsausbildung).
- § 87 Abs.2 S. 1 Nr. 2a AufenthG: Meldepflicht bei Leistungsantrag von Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 wird gestrichen (bisherige Meldepflicht durch Sozialamt, Jobcenter oder andere öffentliche Stellen an die Ausländerbehörde).

9.) Höheres Kindergeld zum 1.1.2021:

Das Kindergeld soll zum 1.1.2021 für jedes Kind um 15 Euro erhöht werden:

- von 204 Euro auf 219 Euro für das erste und zweite Kind;
- von 210 Euro auf 225 Euro für das dritte Kind;
- von 235 Euro auf 250 Euro für jedes weitere Kind.

(Hier nicht weiterlesen!) Das Kindergeld stellt eine Säule des Familienlastenausgleichs dar, mit dem in Deutschland das Existenzminimum des Kindes sichergestellt werden soll. Viele gutverdienende Eltern bekommen jedoch kein Kindergeld, sondern können bei der Einkommenssteuer einen Kinderfreibe-

trag geltend machen. Diese Freibeträge für gutverdienende Eltern mit Kindern bei der Einkommenssteuer dienen ebenfalls dem Familienlastenausgleich – seine zweite Säule - und liegen deutlich über dem, was der Staat an Kindergeld zahlt. Kinder sind eben nicht gleich viel wert. Wer es nicht schafft, von reichen Eltern geboren zu werden, hat selbst Schuld. Leistung muss sich wieder lohnen.

10.) Unterhalt für Kinder steigt:

Zum 1.1.2021 steigen auch die **Unterhaltssätze für Kinder**, die in einem getrennt lebenden Haushalt leben, nach der so genannten Düsseldorfer Tabelle:

- Der unterste Satz für Kinder unter sechs Jahren soll auf 378 Euro erhöht werden.
- Für Kinder zwischen sechs und elf Jahren steigt der Mindestanspruch auf 434 Euro.
- Kinder ab zwölf bis 17 Jahren haben ab 2021 einen Mindestanspruch von 508 Euro.
- Die Sätze für höhere Einkommensgruppen werden ebenfalls zum 1.1.2021 erhöht.

11.) Unterhaltsvorschuss:

Ab dem 1. Januar 2021 steigt dementsprechend auch der **Unterhaltsvorschuss**:

- Kinder unter sechs Jahren erhalten dann monatlich bis zu 174 Euro (+9 Euro),
- Kinder von sechs bis elf Jahren bis zu 232 Euro (+ 12 Euro),
- Jugendliche von zwölf bis 17 Jahren bis zu 309 Euro (+ 16 Euro).

12.) Mehr Kinderzuschlag:

Der Höchstbetrag beim **Kinderzuschlag** für Familien mit kleinen Einkommen und für Alleinerziehende, die mit Kindern unter 25 Jahren zusammenleben, wird zum 1. Januar 2021 um 20 Euro erhöht; von 185 Euro auf bis zu 205 Euro pro Monat und Kind.

13.) Nur wenig mehr Wohngeld:

Das **Wohngeld** soll sich ab 2021 in geringem Umfang erhöhen. Konkret werden die Mietobergrenzen erhöht. Dadurch will die Regierung die durch die Anstrengungen zum Kampf gegen den Klimawandel hervorgerufenen steigenden Heizkosten ausgleichen. Das soll aber nicht viel kosten. So bleibt die Wirkung gering, das Wohngeld für Alleinstehende erhöht sich z. B. allenfalls um rund 15 Euro.

14.) Geändertes Arbeitsförderungsrecht (SGB III):

Zum 1.1.2021 wird für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III die Trennung der Ziele „Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ und „Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ aufgehoben. Somit können dann Inhalte aus beiden Förderzielen in einer Maßnahme kombiniert werden.

15.) Die Grundrente kommt ab Januar 2021

Nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll eine Grundrente in der Rentenversicherung eingeführt werden, um die Lebensleistung von Menschen anzuerkennen, die mindestens 35 Jahre gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, und insbesondere aufgrund unterdurchschnittlicher Löhne im Erwerbsleben jetzt nur eine niedrige Rente beziehen. Die Grundrente soll außerdem einen Beitrag zum Schutz vor Altersarmut leisten.

Daran gemessen, ist die Grundrente ziemlich schmal ausgefallen. Sie wird auch längst nicht allen Rentnern und Rentnerinnen mit geringen Renten offenstehen. Doch rund 1,3 Mio. Menschen sollen immerhin dadurch etwas mehr Geld erhalten, dass die Grundrente für Bestands- und für Neurentner zum 1. Januar 2021 eingeführt wird.

16.) Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung

Wie jedes Jahr ändern sich wichtige Rechengrößen im Sozialversicherungsrecht wie beispielsweise die Beitragsbemessungsgrenzen bei Kranken- und Rentenversicherung.

Hier der Überblick über die Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 1.1.2021:

Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung (GKV)	58.050 Euro pro Jahr (4.837,50 Euro pro Monat)	
Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung (GKV)	64.350 Euro pro Jahr (5.362,50 Euro pro Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung (RV)	7.100 Euro pro Monat	6.700 Euro pro Monat
Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung (RV)	8.700 Euro pro Monat	8.250 Euro pro Monat
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2021 in der RV	41.541 Euro pro Jahr	
Bezugsgröße	3.290 Euro pro Monat	3.115 Euro pro Monat